

ANLAGENBAND

für die

Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am

21. März 2024

TOP I/5



ENTWURF

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Stadtentwicklung,
Planung und Bau -

Tagesordnung II Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 12. März 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-67-0001

Neugestaltung (Grünfläche) Elsässer Platz

Beschluss Nr. 0025

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Planungsstand vom 30. Oktober 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 2.1. die Fläche ab der Nettelbeckstraße in Richtung Gneisenaustraße aus ihrer derzeitigen Nutzung als Parkplatz herausgenommen und zu einer Parkanlage umgestaltet werden soll. Hierfür wurde mit Beschluss der SV 18-V-61-0020 „Städtebaulicher Rahmenplan Elsässer Platz“ ein Planungswettbewerb durchgeführt, aus dem mit der Preisgerichtssitzung am 17. Dezember 2021 ein Siegerentwurf für den Realisierungsteil hervorging. Im Nachgang zum Wettbewerb und nach Abschluss des nachgeschalteten VgV-Verfahrens, wurde Franz Reschke Landschaftsarchitekten Ende September 2022 für die weitere Bearbeitung des Wettbewerbsentwurfs beauftragt;
 - 2.2. die Planung im Jahr 2023 konkretisiert und im Vorentwurf mit Beschluss der Grundsatzvorlage 23-V-67-0008 „Neugestaltung (Grünfläche) Elsässer Platz“ bestätigt wurde. Die Gesamtkosten waren in der ersten Kostenschätzung mit 6.500.000 € beziffert;
 - 2.3. auf Grundlage der Beschlussfassung nun die Entwurfsplanung erarbeitet wurde. Mit Konkretisierung der Planung schließt die Kostenberechnung nun mit rund 7.600.000 €. Die Kosten teilen sich auf ca. 3.990.000 € für die Landschaftsbauarbeiten, auf ca. 868.000 € für die Umsetzung des Regenwassermanagementsystems, auf ca. 747.000 € für die technischen Anlagen wie das Wasserspiel mit zugehöriger Wasseraufbereitung, Beregnung und Beleuchtung sowie ca. 238.000 € für einen Funktionsbau, der neben der Wasseraufbereitungstechnik auch ein öffentliches WC beinhalten soll, auf. Zusätzlich wurde der Anteil für Unvorhergesehenes mit rund 10 % der Nettogesamtbaukosten (ca. 600.000 €) aufgeschlagen. Die Planungskosten belaufen sich insgesamt auf ca. 1.157.000 €; davon sind bereits Planungsmittel (u. a. Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß HOAI, Gutachterleistungen, Plausibilitätsprüfung) in Höhe von 500.000 € auf dem Projekt 5.67.0023.212 „Grünfläche Elsässer Platz“ genehmigt;
 - 2.4. geprüft wird, inwieweit für die Bauausführung Fördermittel in Anspruch genommen werden können. Bisher wurden förderfähige Ausgaben in Höhe von 585.000 € über das Städtebauförderprogramm Wachstum und Nachhaltige Erneuerung bewilligt

(entsprechend werden Fördermittel in Höhe von 390.000 € erwartet). Die Beantragung weiterer Mittel für das Jahr 2024 wird geprüft. Ein Förderantrag für das Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ über eine Summe in Höhe von 6.500.000 € (erste Kostenschätzung) wurde im Oktober 2023 eingereicht, eine Rückmeldung von Seiten der Fördermittelgeberin steht noch aus;

- 2.5. für die Umsetzung des Projekts derzeit ein Ausgabenbudget in Höhe von 1.220.000 € auf dem Projekt 5.67.0023.212 zur Verfügung steht. Diesem steht derzeit ein Einnahmenbudget durch bewilligte Fördermittel in Höhe von 390.000 € auf dem Projekt 5.67.0023.120 gegenüber. Für eine vollumfängliche Finanzierung des Projekts sind weitere 6.380.000 € erforderlich. Für eine reibungslose Umsetzung müssen alle Mittel im Jahr 2024 verpflichtet werden und fließen dann zu ca. 2/3 im Jahr 2025 und zu ca. 1/3 im Jahr 2026 ab;
 - 2.6. eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wurde, die im Prüfergebnis Herstellungskosten in Höhe von 8.400.000 € prognostiziert. Diese Abweichung zur Kostenberechnung lässt sich auf eine zum Zeitpunkt der Prüfung noch vorhandene Unschärfe in der technischen Planung des Regenwasserkonzeptes zurückführen, die mit der zulässigen Kostenabweichung zur vorgelegten Planungsschärfe mit 30 % beaufschlagt wurde. Für weitere Gewerke wurden die in der Kostenberechnung zulässigen 10 % Kostenabweichung hinzugerechnet;
 - 2.7. sich die Planungen und Kosten aufgrund von komplexen Abstimmungen, steigendem Baupreisindex und technischen Änderungen jederzeit ändern können;
 - 2.8. nach aktuellen Planungen mit der Umsetzung der Baumaßnahme im Frühjahr 2025 begonnen werden soll.
3. Es wird beschlossen, dass
- 3.1. der Neugestaltung des Elsässer Platzes mit Gesamtkosten in Höhe von 7.600.000 € zugestimmt wird;
 - 3.2. auf dem Projekt 5.67.0023 Mittel in Höhe von 1.220.000 € zur Verfügung stehen, von denen 760.000 € bereits für die Planung beschlossen wurden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 460.000 € wird für die Fertigstellung der Leistungsphasen 5 und 6 sowie weiterer Kosten im Rahmen der Ausschreibung auftrags- und kassenmäßig freigegeben. Dezernat II/67 wird beauftragt, die Baukosten für das Jahr 2025 in Höhe von voraussichtlich 4.300.000 € und die Baukosten für das Jahr 2026 in Höhe von voraussichtlich 2.080.000 € zum Haushalt 2025 und der Finanzplanung kassenwirksam anzumelden.
Da die Ausschreibung für die Umsetzung der Maßnahme im Oktober 2024 erfolgen soll, wird für das Jahr 2024 eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6,38 Mio. € erteilt;
 - 3.3. der Sperrvermerk auf dem Projekt 5.67.0023 aufgehoben wird.
Dezernat II / 67 wird mit der Erstellung der Leistungsphasen 5 und 6 und der Ausschreibung für die Umsetzung der Maßnahme beauftragt, sodass planmäßig im Frühjahr 2025 mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden kann.
 - 3.4. die haushaltsrechtliche Umsetzung durch Dezernat III/20 i. V. m. Dezernat II/67 erfolgt.

4. *Der Magistrat wird gebeten,*

- 4.1. *für die Zwischenzeit von der Inbetriebnahme des Parkhauses Elsässer Platz bis zur Umgestaltung der Grünfläche ein Konzept für eine sinnvolle Zwischennutzung vorzulegen und umzusetzen.*
- 4.2. *zu berichten, wie die weiteren Schritte nach dem Ideenwettbewerb für den nordwestlichen Teil des Platzes aussehen und welche Zeitplanung dafür vorgesehen ist.*

(Ziffern 1 - 3 antragsgemäß Magistrat 27.02.2024 BP 0103, Ziffer 4 ergänzt durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau vom 12.03.2024 gemäß Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .03.2024

Christa Gabriel
Vorsitzende

BLW/ULW/BIG

Rathausfraktion

BLW/ULW/BIG Rathausfraktion
Schloßplatz 6, 65183 Wiesbaden

An den Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr
- Im Hause -

TOP I/74

BLW/ULW/BIG

Rathausfraktion

Rathaus Zimmer 306
Schloßplatz 6
65183 Wiesbaden

Fraktionsvorsitzende:
Renate Kienast-Dittrich
Stellv. Fraktionsvorsitzende:
Veit Wilhelmy, Faissal Wardak

Telefon: 0611 313303 / 313309
Fax: 0611 315999

Mail: blw-ulw-big@wiesbaden.de

Wiesbaden, den 25.08.2023

Anfrage 143/2023 **Zuständigkeit: Dez. V** **Frist: 26.09.2023**

Anfrage der Fraktion BLW/ULW/BIG nach § 45 der Stadtverordnetenversammlung

Subunternehmer von ESWE Verkehr wirft Fragen auf

Laut Informationen, die unserer Fraktion vorliegen, ist einer der neuen Vertragspartner von ESWE Verkehr die NVG (Nassauische Verkehrs-Gesellschaft mbH). Der Geschäftsführer der NVG ist Jörg Martini, der zuvor als Leiter des Geschäftsbereichs Innovation und Koordination für ESWE Verkehr tätig war. Seine Einstellung, seine Aufgaben und seine sprunghafte Gehaltsentwicklung bei ESWE Verkehr werfen bis heute Fragen auf. Zuletzt berichtete die Presse, dass sich ESWE Verkehr durch Abschluss eines Vergleichs, der vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden vereinbart wurde, unter Zahlung einer erheblichen Abfindung von ihm trennte.

Die Vergabe an die Subunternehmer erfolgte laut Informationen, die uns vorliegen offenbar durch die Geschäftsführung von ESWE Verkehr auf Anweisung der beiden Gesellschafter WVV Wiesbaden Holding GmbH und Landeshauptstadt Wiesbaden ohne die Fristen und Formalitäten zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung einzuhalten.

Ein Unfall, den ein Mitarbeiter der NVG verursacht hat, gibt ebenfalls Anlass, weitere Fragen zu stellen. Laut uns vorliegenden Informationen hat ein 70jähriger Fahrer in Ausbildung mit einem Bus der ESWE Verkehr zunächst einen stehenden Motorroller und anschließend einen Laternenmast gerammt und den Bus beschädigt.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie kam es dazu, dass ausgerechnet die NVG mit ihrem in Wiesbaden umstrittenen Geschäftsführer Jörg Martini neuer Vertragspartner von ESWE Verkehr geworden ist? Wie beurteilt der Magistrat diese Kooperation bzw. die Causa Martini?
2. Ist es bei ESWE Verkehr üblich, auf die Einhaltung sämtlicher Fristen und Formalia zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verzichten, auf welcher rechtlichen Basis geschieht dies, und wie steht der Magistrat dazu?
3. Aus welchem Grund wurde bei diesem Gesellschafterbeschluss die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ausgehebelt?
4. Ist es bei ESWE Verkehr üblich, 70jährige oder ältere Fahrer, die ja eigentlich bereits das Rentenalter erreicht haben, auszubilden und als Fahrer einzusetzen?
5. Gibt es bei ESWE Verkehr eine Altersbeschränkung für Busfahrer, wenn ja wo liegt diese und gilt sie auch für Subunternehmer von ESWE Verkehr? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie beurteilt der Magistrat in diesem Zusammenhang den Fall des 70jährigen Busfahrers?

Veit Wilhelmy
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Andrea Monzel
Fraktionsreferentin

TOP I/15



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Mobilität -

Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2023

Akteneinsicht CityBahn

Beschluss Nr. 0125

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Akteneinsichtsausschuss hat seine Arbeit beendet. Es besteht in dieser Sache kein weiteres Verlangen nach Akteneinsicht. Die Akteneinsichtnahme CityBahn wird beendet.

Tagesordnung I

Wiesbaden, 20.12.2023

Kraft
Vorsitzender



TOP II/8

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig.,
Digitalis., Gesundheit -

Bereich Digitalisierung Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 12. März 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0018

Künstliche Intelligenz in der Stadtverwaltung: Pilotprojekte, rechtssichere Nutzung und Synergieeffekte mit KI-Investitionen
- Antrag der Fraktionen Volt, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke vom 05.03.2024 -

In unserer schnelllebigen digitalen Welt ist es für die öffentliche Verwaltung wichtig, sich den neuesten technologischen Entwicklungen anzupassen. Microsoft plant, in den nächsten zwei Jahren 3,3 Milliarden Euro in Deutschland zu investieren, um seine KI- und Cloud-Computing-Kapazitäten zu erweitern. Diese Ankündigung umfasst ein KI-Weiterbildungsprogramm für bis zu 1,2 Millionen Menschen. Auch Hessen und die Rhein/Main-Region werden profitieren. Auch das Hessische Zentrum für KI (hessian.AI), seit 2022 gefördert mit 17 Millionen Euro vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, soll die KI-Forschung und deren Einsatz in der Arbeitswelt stärken. Am 24. Januar 2024 verabschiedete die Europäische Kommission zudem eine offizielle Mitteilung an den Europäischen Ausschuss der Regionen zur Förderung von KI-Gründungen und Innovationen, die bis 2027 zusätzliche Investitionen von rund 4 Milliarden Euro aus öffentlichen und privaten Quellen anziehen soll. Dieser Schritt definiert einen strategischen Rahmen für vertrauenswürdige KI-Technologien und betont die Bedeutung der Bildung und Qualifizierung im KI-Bereich, um Europas KI-Talentpool durch Bildungs- und Umschulungsinitiativen zu stärken und zu erweitern.¹

Das von der Rathauskooperation angestrebte KI-Kompetenzzentrum ist ein erster Schritt zur Nutzung von KI innerhalb der Stadtverwaltung und kann von den EU-Programmen, dem hessian.AI sowie von privaten Investitionen profitieren. Dies ermöglicht Zugang zu fortschrittlicher KI- und Cloud-Technologie sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen, um innovative KI-Lösungen für den rechtssicheren Einsatz im Arbeitsalltag der Stadtverwaltung zu entwickeln und zeitnah umzusetzen. So hat beispielsweise die Stadt Schorndorf im Januar 2024 klare Richtlinien und Verfahren eingeführt, die den Mitarbeitenden die Nutzung Künstlicher Intelligenz bereits jetzt ermöglicht, gleichzeitig aber auch Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet.²

Der Ausschuss möge beschließen,

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

Der Magistrat wird gebeten,

1. das weitere Vorgehen und den Zeitplan zur Einrichtung des KI-Kompetenzzentrums sowie dessen geplanten Einsatz- und Aufgabengebiete dem Ausschuss vorzustellen.

¹ [Communication on boosting startups and innovation in trustworthy artificial intelligence | Shaping Europe's digital future \(europa.eu\)](https://europa.eu/european-council/en/communication-boosting-startups-and-innovation-trustworthy-artificial-intelligence-shaping-europes-digital-future)

² [Warum Schorndorf eine Dienstanweisung für KI hat - Tagesspiegel Background](#)

2. den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung mit geeigneten Maßnahmen die rechtssichere Nutzung von Künstlicher Intelligenz zu ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass mit KI erstellte Inhalte transparent gekennzeichnet werden. Entscheidungen, die menschliche Sensibilität benötigen, müssen zudem in letzter Instanz von Menschen getroffen werden.
 3. mögliche Synergieeffekte und Kooperationen mit externen Angeboten, Schulungen und Programmen im KI-Bereich auszuloten, um bestmöglich von deren Innovationen und Investitionen in der Rhein-Main-Region zu profitieren.
 4. sich im Rahmen der Umsetzung des KI-Kompetenzzentrums intensiv um Fördergelder aus den geplanten EU-Investitionen zu bemühen.
 5. ein Pilotprojekt zu initiieren, das zum Ziel hat, eine datenschutzkonforme Variante eines KI-basierten Large Language Models (LLM), für einzelne Bereiche in der Verwaltungsarbeit (bspw. im Bürger*innendialog) zu beschaffen und zu testen.
-

Beschluss Nr. 0019

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .03.2024

Susanne Hoffmann-Fessner
Vorsitzende

TOP III / 1

Tagesordnung Punkt 4 der nicht öffentlichen Sitzung am 14. März 2024

Vorlagen-Nr. 24-A-99-0003

Redemöglichkeiten beim „Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung“ (§ 63 Abs. 5 StVV-GeschO)

Beschluss Nr. 0012

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0177 vom 17. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 60 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 60
Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Beratung“
2. In § 60 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „beenden“ durch das Wort „schließen“ ersetzt.
3. In § 60 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Aussprache“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
4. Der vierte Spiegelstrich des § 63 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Antrag auf Schluss der Beratung“

II. Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Tagesordnung III

Wiesbaden, .03.2024

Dr. Gerhard Obermayr
Vorsitzender



TOP III / 2

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung I Punkt 6.1 der öffentlichen Sitzung am 13. März 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0027

Entlastungen vom Kurbeitrag

-Ersetzungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt zu TO I TOP 6 „Kurtaxe Jugendherberge und Jugendnaturzeltplatz“ der Sitzung des Ausschusses Finanzen und Beteiligungen am 13. März 2024-

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wolle beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1) Der als Anlage beigefügte Entwurf einer Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragssatzung) wird als Satzung beschlossen. Abweichend von der bisherigen Satzung werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Schülerinnen und Schüler, die sich zur Teilnahme am Blockunterricht von Berufsschulen (gemäß § 39 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz) im Erhebungsgebiet aufhalten, werden von der Beitragspflicht befreit (§5 (1) 5.)
 - b. Personen, die an Freizeiten, Fahrten, Lagern, Tagungen, Lehrgängen und Kursen, die von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe (gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)) durchgeführt werden, teilnehmen, während deren Dauer, werden von der Beitragspflicht befreit (§5 (1) 6.)
 - c. Personen, die sich zum Zwecke der Teilnahme an Seminaren gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder an Fortbildungen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen oder zur Dienstausbübung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Erhebungsgebiet aufhalten, während deren Dauer, werden von der Beitragspflicht befreit. (§5 (1) 7.)
 - d. Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Seminaren gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder an Fortbildungen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen oder zur Dienstausbübung im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes im Erhebungsgebiet aufhalten, während deren Dauer, werden von der Beitragspflicht befreit. (§5 (1) 8.)
 - e. Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die an Veranstaltungen zur politischen Bildung bei von der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannten Trägern teilnehmen, während deren Dauer, werden von der Beitragspflicht befreit. (§5 (1) 9.)
- 2) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Magistrat wird gebeten, die Satzung unverzüglich zu veröffentlichen.

Der Magistrat wird gebeten,

- 3) bis zu den Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2025 das Modell einer City-Tax mit einem prozentualen Beitrag zu prüfen, welches die bisherige Kurbeitragssatzung ersetzen könnte. Dabei auch zu prüfen, ob dieses neue Modell oder die bisherige

- Kurbeitragssatzung möglicherweise eine Verkehrsleistung (ÖPNV) beinhalten könnte, und diese Varianten in den Abwägungsprozess für eine tragfähige Lösung einzubeziehen.
- 4) bei der Bewertung möglicher Alternativen (wie Beibehaltung oder Anpassung aktuelle Kurbeitragssatzung, prozentuale oder fixe City-Tax, Lösung mit ÖPVN-Leistung) sollen die lokalen Auswirkungen der derzeitigen Regelung (bspw. geändertes Buchungsverhalten von Privat- und Geschäftsreisenden, Profitabilitätsauswirkungen durch Preisnachlässe oder Stornierung von Großaufträgen) berücksichtigt werden. Außerdem soll ein Vergleich mit Erfahrungen anderer Städte erfolgen.
 - 5) Um eine hohe Akzeptanz für eine mögliche Neuregelung zu erreichen, sollen wichtige Stakeholder (wie bspw. Dehoga Hessen, Tourismusverband Hessen, WICM, Jugendherberge, Jugendnaturzeltplatz (JuNa)) in den Klärungsprozess einbezogen werden.

Anlage

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung am (DATUM) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragssatzung)

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages, Erhebungsgebiet

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Beitrag wird von allen volljährigen ortsfremden Personen, die im Erhebungsgebiet Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 geboten wird, vom ersten Tage ihres Aufenthaltes an erhoben. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme oder der Teilnahme tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Eine Wohnung im Sinne des Satzes 1 nehmen auch Personen, die im Erhebungsgebiet in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder auf andere Weise kampieren.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Kurbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Landeshauptstadt Wiesbaden zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 5,00 EUR.
- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 30 Tagen im Kalenderjahr erhoben.

§ 5

Befreiung von der Beitragspflicht, Ermäßigung

- (1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden,
2. Personen, die sich als Patienten in Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V aufhalten,
3. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten,
4. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
5. Schülerinnen und Schüler, die sich zur Teilnahme am Blockunterricht von Berufsschulen (gemäß § 39 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz) im Erhebungsgebiet aufhalten,
6. Personen, die an Freizeiten, Fahrten, Lagern, Tagungen, Lehrgängen und Kursen, die von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe (gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII)) durchgeführt werden, teilnehmen, während deren Dauer,
7. Personen, die sich zum Zwecke der Teilnahme an Seminaren gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder an Fortbildungen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen oder zur Dienstausbung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Erhebungsgebiet aufhalten, während deren Dauer,
8. Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Seminaren gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder an Fortbildungen, Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen oder zur Dienstausbung im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes im Erhebungsgebiet aufhalten, während deren Dauer,
9. Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die an Veranstaltungen zur politischen Bildung bei von der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannten Trägern teilnehmen, während deren Dauer.

- (2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Kurbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patienten für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, auf Antrag befreit. Weiter kann auf Antrag in Fällen besonderer Härte von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages befreit oder der Kurbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind schriftlich an die Landeshauptstadt Wiesbaden zu richten.

- (3) Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis ermäßigt sich der Kurbeitrag um 50 %.

§ 6

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 4 Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen.
- (2) Die Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Wiesbaden vorgeschriebenen Formulars zu erstellen. Die Anmeldung auf elektronischem Wege ist mit dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellten Verfahren möglich.
- (3) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass sie Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 darzulegen bzw. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare bis zum Ablauf des zehnten Tages des Folgemonats oder bei quartalsweiser Meldung bis zum Ablauf des zehnten Tages des Monats, der auf das Quartal folgt, der Landeshauptstadt Wiesbaden zuzuleiten. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (5) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.
- (6) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht kann mit dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren erfolgen.

§ 7

Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält auf Wunsch eine Kurkarte, die dem Beitragspflichtigen auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln ist. Diese berechtigt zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld nach § 1 Abs. 3 erhoben wird. Die Kurkarte wird in den Fällen des § 6 vom Meldepflichtigen nach § 6 Abs. 1 im Auftrag der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgestellt. Der Meldepflichtige hat den Beitragspflichtigen auf geeignete Weise über die Möglichkeit der Ausstellung einer Kurkarte zu informieren.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und lautet auf den Namen des Beitragspflichtigen. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Bei missbräuchlicher Verwendung der Kurkarte kann sie eingezogen werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen ausgegebene Kurkarten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Landeshauptstadt Wiesbaden anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

§ 8

Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Die nach § 6 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Landeshauptstadt Wiesbaden abzuführen. Der Kurbeitrag ist in der

Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Kurbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des folgenden Monats an die Landeshauptstadt Wiesbaden abzuführen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den (DATUM)

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende

Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 0067

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung III

Wiesbaden, .03.2024

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender